



Nutzungskonzept Zeltplätze Hüttenwies & Luterenzug der Ortsgemeinde Vättis

Einleitung:

Die Ortsgemeinde Vättis betreibt in einer langen Tradition die Zeltplätze Hüttenwies und Luterenzug. Die Plätze werden vor allem durch Pfadilager, aber auch von Familien genutzt. Die Jugendlichen lernen in diesem wunderbaren Gebiet die Natur zu schätzen und zu schützen.

Seit einiger Zeit werden die Plätze auch von Vereinen für Veranstaltungen genutzt.

Die Lagerplätze liegen im Lebensraum – Kerngebiet. Die Nutzung muss im Einklang mit der Flora und Fauna geschehen. Die Nutzer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich in einem sensiblen Lebensraum bewegen und es keine schädigenden Auswirkungen auf die weitere Umgebung der Plätze geben darf.

Überwachung:

Die Plätze werden den Nutzern vom Platz-Verantwortlichen der Ortsgemeinde zugewiesen. Er gibt die allgemeinen Regeln zur Nutzung der Plätze **schriftlich** bekannt. Nach Beendigung der Nutzung kontrolliert er die Ordnung auf den Plätzen. Allfällige selbstverschuldete Schäden müssen behoben werden, oder werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

Zur allgemeinen Information werden die wichtigsten Verhaltensregeln auf den Zeltplätzen mit Informationstafeln bekannt gemacht.

Grenzen:

Die Zeltplätze sind auf das waldfreie Gebiet beschränkt. An Wald und Weiden dürfen keine Schäden entstehen. Aktivitäten im Wald und auf den umliegenden Weiden müssen vom Platz-Verantwortlichen bewilligt werden. Die Bewilligungen müssen **im Grundsatz** mit dem Förster, dem Pächter der Allmeinden und dem Ortsverwaltungsrat abgesprochen sein. Die Verfügungen des Kantonsforstamts sind dabei zu beachten. Die Trockenwiesen und –weiden sind für Aktivitäten ausgeschlossen.

Belegung:

Es dürfen maximal je 80 Personen auf der Hüttenwies und im Luterenzug zelten. Für Veranstaltungen ohne Übernachtung sind maximal 1000 Personen zugelassen.

Für Pfadilager allgemein holt die Ortsgemeinde beim Kantonsforstamt eine mehrjährige Bewilligung ein. Das Kantonsforstamt wird durch den Platz-Verantwortlichen laufend über die geplanten Platzbelegungen informiert.

Bewilligungen für Veranstaltungen sind durch die jeweiligen Veranstalter einzuholen.

Nutzungseinschränkung:

Die Plätze dürfen in den Wintermonaten nicht benutzt werden. Die Durchführung grösserer Veranstaltungen ist ab Mitte Juli nach der sensiblen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit möglich. Der Lagerplatz Luterenzug steht für Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern nicht zur Verfügung. Die Veranstaltungen müssen vom Kantonsforstamt bewilligt werden.

Natur:

Zur Natur ist Sorge zu tragen, die Schutzgebiete beim Zeltplatz Hüttenwies gemäss Übersichtsplan sind zu beachten.

- Angrenzend an den Zeltplatz Hüttenwies befindet sich ein Auenwald **von regionaler Bedeutung**.
- nördlich des Lagerplatzes befindet sich ein Amphibiengebiet von lokaler Bedeutung.
- Ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (Rotwild).
- Trockenwiesen von regionaler Bedeutung liegen im näheren Umkreis des Lagerplatzes Hüttenwies.

Jegliche Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben, sind nicht zulässig. Insbesondere ist der Auenwald und die Trockenwiesen beim Zeltplatz Hüttenwies von jeglichen Nutzungen ausgenommen (siehe Plan).

Nachtaktivitäten im Wald sind zu unterlassen.

Sämtliche Abfälle sind ordentlich zu entsorgen.

Abwasser ist versickern zu lassen und darf nicht direkt in den Bach geleitet werden.

Vom Veranstalter müssen genügend mobile WC-Anlagen bereitgestellt werden.

Pfadilager können Latrinen graben. Ab Belegungen mit über 70 Personen müssen mobile WC-Anlagen aufgestellt werden.

Lärm- und Lichtbelastung:

Feuerwerke oder gegen den Himmel und den Wald gerichtete Lichtquellen sind nicht gestattet. Beleuchtungen haben sich auf den Zeltplatz zu beschränken, sofern nicht Sicherheitsmassnahmen weitere Beleuchtungen erfordern.

Beschallungsanlagen sind ausserhalb des Waldes zu betreiben und abends ab 19.00 Uhr auszuschalten. Das Singen mit Hintergrundmusik aus einer kleinen Musikanlage ist auch nach 19.00 Uhr erlaubt. An Veranstaltungen mit separaten Bewilligungen des Kantonsforstamtes können die Beschallungsanlagen bis maximal 02.00 Uhr betrieben werden.

Sicherheit:

Der Veranstalter und die Lagerleitung sind für die Sicherheit der Besucher verantwortlich und stellen diese durch geeignete Massnahmen sicher. Bei starkem Wind und Trockenheit darf kein Feuer entfacht werden. Bei starkem Regen sind die Bäche zu beobachten, wenn nötig ist der Platz zu verlassen.

Den Sicherheitsanweisungen des Platz-Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Parkplatz:

Für das Abstellen von Fahrzeugen müssen die zugewiesenen Parkplätze auf Pardätsch und auf dem Sand benutzt werden. Bei grösseren Veranstaltungen muss ein Parkdienst sichergestellt sein. Im Luterenzug sind nur wenige Parkplätze vorhanden, deshalb muss ein Fahrdienst ab den Parkplätzen im Sand organisiert werden. Wald und Allmeind dürfen nicht als Parkplatz genutzt werden.

Fassung November 2014